

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.11.2015

Geschäftszeichen:

II 45-1.156.601-1/15

Zulassungsnummer:

Z-156.601-373

Antragsteller:

Nordpfeil GmbH
Kuhlmannstraße 11
31785 Hameln

Geltungsdauer

vom: **2. November 2015**

bis: **14. April 2020**

Zulassungsgegenstand:

**Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041
"PA 6 Tuftware"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.
Der Gegenstand ist erstmals am 31. Oktober 2005 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der textilen Bodenbeläge "PA 6 Tuftware" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041¹.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die getufteten Bodenbeläge sind mit einem Flammenschutzmittel ausgestattet und müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Polyamid 6,
- dem Trägermaterial aus Polyester, einem Polyester und Polyamid-Gemisch oder Polypropylen,
- dem Vorstrich aus Synthese-Latex sowie
- dem Zweitrücken aus 100 % Polypropylen, 100 % Polyester oder 100 % Polyethylen.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 5,0 mm bis 8,5 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 1600 g/m² bis 2400 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der textilen Bodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

¹ DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2005/AC:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14041 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage³) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten³.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Zulassungsgegenstand:
"PA 6 Tuftware"

Anlage 1
Seite 1 von 5

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	ABRUSCO	44	Cashmir
2	Achat	45	CASIO
3	Agora	46	Celano
4	Akzent	47	Center
5	ALICE	48	Centro
6	Allegro	49	Chic
7	AMATI	50	Chrono
8	Amethyst	51	CIRCLE
9	AMORA	52	City
10	Anabelle	53	Classic
11	Apart	54	Colour-field
12	Apollo Soft	55	Colour-Line
13	Arabella	56	COMBO
14	ARCO	57	Concorde
15	Arena	58	Contract I
16	Ascola	59	Corsa
17	ASCOT	60	Covelo
18	Astana	61	Crea
19	Astor	62	CREST
20	AUREL	63	CROSS
21	Aurel	64	CUBIS
22	Aurora	65	Cubus
23	Avalon	66	DAKAR
24	AVANT	67	DC 010
25	Aventurin	68	DC 020
26	Baikal	69	DC 30
27	Basic	70	DELTA
28	Basic-match	71	Delta
29	BELLEVUE	72	Derby
30	Berlin	73	Domino123
31	Beryll	74	DOTS
32	Bonn	75	Double-Shine
33	Boston 462	76	DREAM
34	Bremen	77	Dublin
35	Broadway	78	Düsseldorf
36	Bungee	79	DV01402/1
37	Business Plus	80	DV09300/3
38	CADRE	81	DV11301/1
39	Calma	82	DV99401/2
40	Canto	83	Essen
41	CAPRI	84	ETHIK
42	Casa Nova Mobil	85	Evita 127
43	Cäsar	86	Evita 160

Zulassungsgegenstand:
"PA 6 Tuftware"

Anlage 1
Seite 2 von 5

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
87	Facon	131	Kobalt
88	Fiesta	132	Köln
89	Finca	133	Konstanz
90	FINE-LOOP	134	Koralle
91	Fine-Touch	135	Korfu
92	FLAME	136	Kos
93	Flat Line	137	Kristall
94	FLEUR	138	Krypton
95	FLEX	139	Kupfer
96	Florida	140	La Palma
97	FORIS	141	Ladon
98	Forma Plus	142	Lage
99	FORUM	143	Lago
100	Freestyle	144	Lahn
101	GAMARET	145	Laredo
102	Gamma	146	Lava
103	Garda	147	Lazise
104	GARDA	148	Lazuli
105	Giovanni	149	Lazur
106	Glimmer	150	Lesley
107	Glimmer-Design	151	Ligretto
108	Gold	152	Lilie
109	Granada	153	Lima
110	Granat	154	LIMES
111	Hamburg	155	LINESS
112	HK3000	156	Lionel
113	HK4000	157	Livanto
114	HOTELWARE 1200	158	Lobby
115	Hudson	159	Logan
116	IDEAL	160	LONGSPACE
117	Ideal	161	LOOP
118	Ido	162	Looping
119	Impress	163	Lotus
120	Java	164	Louvre
121	Jepara	165	Lucana
122	Jop Office 1	166	Luna
123	Jop Office 4	167	Luzern
124	Jop Office Nr. 3	168	Macao
125	Jop Office Nr.4	169	Macon
126	Jurmala	170	MAGIC-COLOUR
127	Kansas	171	Mailand
128	KARAT	172	Mamor
129	Karree	173	Manila 474
130	Kelso	174	Mantua

Zulassungsgegenstand:
"PA 6 Tuftware"

Anlage 1
Seite 3 von 5

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
175	Maritim	219	Nickel
176	Mataura	220	Nicole
177	Maxim	221	NL 100
178	Media	222	NL 101
179	Mercure	223	NL 102
180	MERLOT	224	NL 103
181	Meteor	225	NL 105
182	METRO	226	NL 108
183	Metropole	227	NL 109
184	MIAMI	228	NL 110
185	MICRO	229	NL 111
186	MICRO-POINT	230	NL 117
187	Milano 2009	231	NL 118
188	Minelli	232	NL 123
189	Mixx	233	Noemi
190	Molina	234	Nola
191	Moma	235	Nova Plus
192	Morganit	236	Novum
193	Moskau	237	Nürnberg
194	Motiv	238	Oasis
195	Multi Function	239	Objekt 217
196	N01228	240	Objekt 218
197	N06431/1	241	Objekt 220
198	N06431/2	242	Objekt 221
199	N07501/1	243	Objekt 223
200	N07510	244	Obsession
201	N08543/5	245	OCEAN
202	N08547/1	246	Omega Network 22
203	N08548/1	247	ONDRA
204	N09203/5	248	Opal
205	N10734/3	249	Palermo
206	N13568	250	Palermo 214
207	N20224/6	251	Panama
208	N99204	252	Panorama 111
209	N99211	253	Panorama 143
210	Nago	254	Panorama 148
211	Nantes	255	Panorama 165
212	Napa	256	PATTERN-PLAY
213	Nautic	257	PENTA
214	NAVIS	258	PEPITA
215	Nepal	259	Petit
216	Network 20	260	Piano
217	Network 22	261	Pier
218	Network 60	262	PLAZA

Zulassungsgegenstand:
 "PA 6 Tuftware"

Anlage 1
 Seite 4 von 5

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
263	POLAR	307	Speed
264	Polaris	308	SPLIT
265	POLO	309	SQUARE
266	Prado	310	Step-stones
267	Praxis	311	STONA
268	Primo	312	STYLE
269	Prisma	313	Switch
270	Prisma 2009	314	Sydney
271	PROFI	315	Tara
272	Public	316	Taurus
273	Punto	317	Tecno Plus
274	QUADDRO	318	Texas
275	Quarzit	319	Texture-loop
276	Queen	320	Tigris
277	Ramona	321	Titan
278	Real	322	Tokio
279	Rhodos	323	Tonga
280	Robinie	324	Topas
281	ROCCO	325	Topic-loop
282	Roma	326	Tower
283	Romeo 27	327	TRAFFIC
284	RONDO	328	Trinidad
285	Rondo	329	Türkis
286	ROYAL	330	Turmalin
287	RUBIN	331	Twin-velvet
288	Rubin	332	Twist
289	RUSTICO	333	Two-Loop
290	Rustikal 2009	334	ULTRA
291	SALON	335	Uni-Point
292	SAMOA	336	Uni-Stone
293	SAMOS	337	Uranus
294	Sandro	338	V01045/1
295	SANTO	339	V02064/1
296	Sedalia	340	V02082/3
297	Sepia	341	V04115/1
298	Shop	342	V04116/6
299	SIGMA	343	V06220
300	SIGNO	344	V08366/1
301	SINFONIE	345	V09127/6
302	Sinus	346	V09128/3
303	Sirmone	347	V09157/3
304	SKYPER	348	V10605/3
305	SMART	349	V10614/1
306	SONIC	350	V10615/1

Zulassungsgegenstand:
"PA 6 Tuftware"

Anlage 1
Seite 5 von 5

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags	Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
351	V10636/3	373	VISIO 210
352	V10647/2	374	VISIO 350
353	V11123/5	375	VISIO 370
354	V12400	376	VISIO 411
355	V12403	377	VISIO 430
356	V13463	378	VISIO 441
357	V98330/5	379	VISIO 581
358	V99000/1	380	VISIO 630
359	VARIO	381	VISIO 651
360	Vario Plus	382	VISIO 652
361	Vasco	383	VISIO 660
362	VEGAS	384	VISIO 670
363	Venedig 1000	385	VISIO 800
364	VERDI	386	VISIO 805
365	VERONA	387	VISIO 815
366	VISIO 041	388	VISTA
367	VISIO 081	389	Volcano
368	VISIO 100	390	Werra
369	VISIO 130	391	Weser
370	VISIO 141	392	Worms
371	VISIO 171	393	X-PLORE
372	VISIO 201		